

Landeskatastrophenschutzgesetz

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

(LKatSG)

vom 4. Dezember 1995

(GVOBl. Schl.-H. 1996 Nr. 1, S. 2)

§ 1 Begriffe, Aufgaben

(1) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen oder bedeutende Sachgüter in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hat vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen zu treffen, Katastrophen abzuwehren und bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Die Katastrophenschutzbehörde hat zu diesem Zweck die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

§ 2 Träger des Katastrophenschutzes

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 3 Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Innenministerin oder der Innenminister ist oberste Katastrophenschutzbehörde.

(2) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Helgoland ist abweichend von Absatz 2 untere Katastrophenschutzbehörde im Gebiet der Gemeinde Helgoland. Die Regelungen dieses Gesetzes, die für die Landrätinnen und Landräte sowie für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte gelten, finden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Helgoland Anwendung.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde ist für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, soweit nichts

anderes bestimmt ist.

(2) Die Innenministerin oder der Innenminister ist für Katastrophenschutzaufgaben sachlich zuständig, die räumlich über den Bezirk eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen. Die Innenministerin oder der Innenminister kann eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk eine Maßnahme durchzuführen ist.

§ 6 Vorbereitende Maßnahmen

(1) Als vorbereitende Maßnahmen hat die oberste Katastrophenschutzbehörde insbesondere

1. in dem für die Abwehr von Katastrophen erforderlichen Umfang eine Führungsorganisation und Führungseinrichtungen zu schaffen und Führungsmittel bereitzustellen,
2. die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten,
3. Übungen unter ihrer einheitlichen Leitung durchzuführen, zu denen Träger des Katastrophenschutzdienstes, beim Katastrophenschutz Helfende nach § 8 und Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen nach § 28 herangezogen werden können.

(2) Als vorbereitende Maßnahmen hat die untere Katastrophenschutzbehörde insbesondere

1. zu untersuchen, welche Katastrophen in ihrem Bezirk drohen können,
2. die in ihrem Bezirk für die Katastrophenbekämpfung geeigneten vorhandenen Einsatzkräfte und Einsatzmittel zu erfassen,
3. die Aufstellung des Katastrophenschutzdienstes (§ 11) zu veranlassen, auf die angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und auf die Einsatzfähigkeit der Einheiten und Einrichtungen hinzuwirken und dies - soweit durch Gesetz nicht besonders geregelt, zu überwachen,
4. in dem für die Abwehr von Katastrophen erforderlichen Umfang eine Führungsorganisation und Führungseinrichtungen zu schaffen und Führungsmittel bereitzustellen,
5. Katastrophenschutzpläne auszuarbeiten, mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen und weiterzuführen,
6. die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten,
7. auf die Zusammenarbeit des Katastrophenschutzdienstes mit den betrieblichen Feuerwehren und anderen Notfallschutzeinrichtungen hinzuwirken,
8. Übungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 durchzuführen,
9. die Bevölkerung über mögliche Gefahren und über das richtige Verhalten zum eigenen Schutz zu unterrichten.

(3) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat bei vorbereitenden Maßnahmen nach Absatz 2 mit den Trägern des Katastrophenschutzdienstes (§ 10) und den Betreiberinnen oder Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (§ 28) eng zusammenzuarbeiten.

§ 7 Maßnahmen bei Katastrophen

(1) Bei Katastrophen hat die Katastrophenschutzbehörde insbesondere

1. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 hinzuwirken,
2. den Einsatz von Kräften und Gerät, die zur Katastrophenbekämpfung einschließlich der vorläufigen Beseitigung von Schäden geeignet und verfügbar sind, anzuordnen und zu leiten,
3. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
4. die Bevölkerung vor Gefahren zu warnen und über die Gefahrenlage und das richtige Verhalten zu ihrem Schutz zu unterrichten,
5. eine Auskunftsstelle zur Erfassung von Evakuierten, Flüchtlingen, Obdachlosen, Vermissten, Verletzten und Toten sowie von Personen zum Zwecke der Familienzusammenführung einzurichten,
6. den Schadensumfang zu ermitteln.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde soll die Einrichtung der Auskunftsstelle dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. In der Auskunftsstelle dürfen personenbezogene Daten nur für die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 8 Katastrophenhilfe

(1) Alle Behörden des Landes und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Bezirk der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen, haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beim Katastrophenschutz zu helfen.

(2) Die Hilfe bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr umfaßt insbesondere die Verpflichtung,

1. in Abstimmung mit den Katastrophenschutzplänen Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen auszuarbeiten und weiterzuführen,
2. Planungsunterlagen für Katastrophenschutzpläne, die wegen gefährlicher Stoffe oder Anlagen erforderlich sind, auszuarbeiten und fortzuschreiben,
3. an Übungen unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen und
4. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen.

Die Verpflichtung schließt die Übermittlung von Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 und betriebsbezogener Informationen ein.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 9 Beirat für Katastrophenschutz

(1) Die Innenministerin oder der Innenminister bestellt einen Beirat für Katastrophenschutz, dem Vertreterinnen oder Vertreter der für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständigen Landesministerien, der kommunalen Landesverbände, der Landesorganisationen der Träger des Katastrophenschutzdienstes, der Ärztekammer Schleswig-Holstein, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein und weiterer Organisationen, die die Innenministerin oder der Innenminister bestimmt, angehören. Dabei ist anzustreben, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen im Beirat vertreten sind. Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes zu hören, insbesondere bei der Festlegung der Stärke, Gliederung und Mindestausstattung des Katastrophenschutzdienstes sowie bei allgemeinen Regelungen,

welche die im Katastrophenschutz Mitwirkenden unmittelbar betreffen.

(2) Die Innenministerin oder der Innenminister beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie. Der Beirat tritt nach Bedarf, oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt, zusammen. Zu den Beratungen können andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 10 Träger des Katastrophenschutzdienstes

(1) Öffentliche Träger des Katastrophenschutzdienstes sind die Gemeinden; sie wirken mit ihren Feuerwehren im Katastrophenschutz mit. Entsprechendes gilt für Ämter und Zweckverbände, soweit sie Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrnehmen. Private Träger des Katastrophenschutzdienstes sind private Organisationen, die mit Einheiten und Einrichtungen, die zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeignet sind, im Katastrophenschutz mitwirken.

(2) Voraussetzung für die Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen privater Träger ist deren Anerkennung durch die untere Katastrophenschutzbehörde. Sie hat vor der Anerkennung die Einwilligung der Innenministerin oder des Innenministers einzuholen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann die Anerkennung erteilen, wenn

1. sie den Bedarf festgestellt hat,
2. sie die Eignung des Trägers festgestellt hat und
3. ihr die schriftliche Erklärung des Trägers über seine Bereitschaft zur Mitwirkung vorliegt.

(3) Der Bund wirkt mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach den Vorschriften des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), im Katastrophenschutz mit. Die Vorschriften für die Träger des Katastrophenschutzdienstes sind sinngemäß auf das Technische Hilfswerk anzuwenden, soweit sein Charakter als Bundesanstalt oder Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen.

§ 11 Katastrophenschutzdienst; Rechte und Pflichten der Träger

(1) Um eine Mitwirkung nach § 10 Abs. 1 zu gewährleisten, werden nach Fachdiensten gegliederte Einheiten und Einrichtungen gebildet (Katastrophenschutzdienst).

(2) Die Innenministern oder der Innenminister bestimmt nach Anhörung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 die Stärke, die Gliederung und die Mindestausstattung des Katastrophenschutzdienstes und gegebenenfalls weitere Einzelheiten und regelt die Ausbildung der Einsatzkräfte.

(3) Soweit die erforderliche Stärke nicht durch Einheiten und Einrichtungen öffentlicher oder privater Träger des Katastrophenschutzdienstes erreicht wird, stellen die Kreise und kreisfreien Städte und die Gemeinde Helgoland eigene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes auf (Regieeinheiten und -einrichtungen).

(4) Soweit durch Gesetz nicht besonders geregelt, haben die Träger des Katastrophenschutzdienstes die Katastrophenschutzbehörde über alle wesentlichen Tatsachen des Katastrophenschutzdienstes zu unterrichten, insbesondere über die personelle Stärke, die Gliederung, die Regelausbildung und die Ausstattung sowie nach Aufforderung über die personenbezogenen Daten nach § 36 Abs. 2 ihrer verfügbaren Kräfte im Sinne des Absatzes 1, und wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Träger des Katastrophenschutzdienstes haben die Einsatzfähigkeit ihrer Kräfte im Sinne des § 10 Abs. 1 auch im Hinblick auf ein koordiniertes Zusammenwirken mit anderen Fachdiensten bei fachübergreifenden

Einsätzen sicherzustellen und sich auf Anforderung mit verfügbaren Kräften an Übungen unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu beteiligen.

(6) Die Träger des Katastrophenschutzdienstes dürfen die ihnen für den Katastrophenschutz zugewiesene Ausstattung mit Einwilligung der Katastrophenschutzbehörde außerhalb des Katastrophenschutzes einsetzen, soweit die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzdienstes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Dienst im Katastrophenschutz

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Einsatzkräfte der privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes und die Einsatzkräfte in Regieeinheiten oder -einrichtungen. Sie gelten entsprechend für Personen, die nach § 24 Abs. 1 oder freiwillig mit Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde oder der Leiterin oder des Leiters einer nachgeordneten Führungsebene an Einsätzen oder Übungen teilnehmen.

(2) Einsatzkraft des Katastrophenschutzdienstes ist eine Helferin oder ein Helfer, die oder der in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzdienstes ehrenamtlich und freiwillig tätig ist. Die Einsatzkraft verpflichtet sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Der Träger der Einheit oder Einrichtung hat davon die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber oder den Dienstherrn zu unterrichten. Die Einsatzkraft darf nicht mehreren Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes angehören. Die Mitwirkung der Einsatzkraft endet, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet, wenn nicht der Träger des Katastrophenschutzdienstes allgemein ein anderes Ende festlegt.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Einsatzkraft nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehört.

(4) Die Einsatzkraft hat die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen und Anordnungen zu befolgen. Sie ist insbesondere verpflichtet, an den angeordneten Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ausbildungsveranstaltungen sind möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen.

§ 13 Soziale Sicherung

(1) Einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nimmt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so ist sie oder er für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie oder er ohne die Teilnahme erhalten hätte, von der Arbeitsleistung freigestellt; für eine Angehörige oder einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für eine Einsatzkraft, die unter das Landesbeamtengesetz oder das Landesrichtergesetz fällt, entsprechend.

(2) Einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihr oder ihm ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie oder er einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleistet, wenn die

Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

(3) Der Einsatzkraft sind auf Antrag die ihr durch die Ausübung des Dienstes im Katastrophenschutz entstandenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen. Eine beruflich selbständige Einsatzkraft erhält auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag eine Entschädigung.

(4) Erleidet eine Einsatzkraft in Ausübung des Dienstes im Katastrophenschutz einen Sachschaden, ist dieser auf Antrag zu ersetzen. In Höhe der Ersatzleistungen gehen die Ersatzansprüche der Einsatzkraft gegen Dritte auf den Träger des Katastrophenschutzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Einsatzkraft geltend gemacht werden. Hat eine Einsatzkraft den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, hängt der Umfang des Ersatzes von den Umständen ab. Schäden, die eine Einsatzkraft vorsätzlich herbeigeführt hat, werden ihr nicht ersetzt.

(5) Der Erstattungsanspruch einer privaten Arbeitgeberin oder eines privaten Arbeitgebers nach Absatz 2 und die Ansprüche der Einsatzkraft nach den Absätzen 3 und 4 richten sich gegen den Träger des Katastrophenschutzes, dessen Katastrophenschutzbehörde die Anerkennung der Einheit oder Einrichtung ausgesprochen oder welche die Regieeinheit oder Regieeinrichtung aufgestellt hat.

(6) Die Innenministerin oder der Innenminister regelt das Erstattungsverfahren durch Verwaltungsvorschriften. Sie oder er kann darin Pauschalen und Höchstgrenzen für den Aufwendungsersatz nach Absatz 3 festlegen.

§ 14 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden, die eine Einsatzkraft des Katastrophenschutzdienstes in Ausübung ihres Dienstes einer oder einem Dritten zugefügt hat, bestimmt sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Einsatzkräften in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, diese juristische Person, bei anderen Einsatzkräften das Land, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Bund oder eine andere Körperschaft haftet. Die Körperschaft kann bei der Einsatzkraft Rückgriff nehmen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Leistet die Einsatzkraft der haftenden Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen eine Dritte oder einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Einsatzkraft über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Einsatzkraft geltend gemacht werden.

(2) Schäden, die eine Einsatzkraft an Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen des Katastrophenschutzdienstes verursacht, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, hat sie insoweit zu ersetzen, als sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 15 Im Katastrophenschutz beruflich tätige Personen

Für eine Person, die beruflich im Katastrophenschutz tätig ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes, soweit für ihre berufliche Tätigkeit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

§ 16 Katastrophenalarm

(1) Liegen die Merkmale einer Katastrophe vor, löst die Katastrophenschutzbehörde Katastrophenalarm aus. Dabei bestimmt sie zugleich den Zeitpunkt, von dem an die Katastrophe als festgestellt gilt, und bestimmt das Katastrophengebiet.

(2) Liegen die Merkmale einer Katastrophe nicht mehr vor, so hat die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenalarm aufzuheben und dabei den Zeitpunkt festzustellen.

§ 17 Leitung der Katastrophenabwehr; Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet die Katastrophenabwehr.

(2) Während der Katastrophe sind außer den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes auch die beim Katastrophenschutz Helfenden nach § 8 verpflichtet, die Weisungen der Katastrophenschutzbehörde zu befolgen. Weisungen gegenüber anderen obersten Landesbehörden kann nur die Innenministerin oder der Innenminister erteilen.

§ 18 Leitung des Einsatzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörde legt die Führungsorganisation, gegebenenfalls in mehreren Führungsebenen, im Einzelfalle fest.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde setzt am Einsatzort in der Regel eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter ein.

(3) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter leitet nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung am Einsatzort. Ihr oder ihm sind alle dort eingesetzten Kräfte mit ihrem Führungspersonal für die Dauer des Einsatzes unterstellt.

(4) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann zu ihrer oder seiner Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.

(5) Bis zur Übernahme der Katastrophenbekämpfung durch die von der Katastrophenschutzbehörde bestellte Einsatzleiterin oder den von der Katastrophenschutzbehörde bestellten Einsatzleiter nimmt die bisher am Einsatzort tätige Einsatzleitung deren oder dessen Aufgaben wahr.

§ 19 Nachbarschaftshilfe; auswärtiger Einsatz

(1) Auf Anforderung einer unteren Katastrophenschutzbehörde, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Katastrophenalarm ausgelöst hat, hat die benachbarte Katastrophenschutzbehörde den Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzdienstes anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Bezirk erforderlich ist. Die eingesetzten Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden Behörde.

(2) Die Innenministerin oder der Innenminister kann den Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzdienstes außerhalb des Bezirkes einer unteren Katastrophenschutzbehörde, in dem sie ihren Standort haben, anordnen und bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden.

§ 20 Katastrophenvoralarm

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann Katastrophenvoralarm auslösen, wenn Tatsachen dafür sprechen,

daß eine Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 1 eintreten kann.

(2) Nach der Auslösung des Katastrophenvoralarms ordnet die Katastrophenschutzbehörde die Maßnahmen an, die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung hierauf erforderlich sind.

(3) Die §§ 16 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat mit den Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, der Tierärztinnen und Tierärzte sowie den Berufsverbänden des Pflege- und des medizinisch-technischen Personals aus ihrem Bezirk zusammenzuarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen und ihr Personal sind - soweit erforderlich, mit ihren Aufgaben in die Katastrophenschutzpläne aufzunehmen.

§ 22 Mitwirkung der Krankenhausträger

(1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind die Träger der Krankenhäuser verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen und diese mit der unteren Katastrophenschutzbehörde abzustimmen; Träger benachbarter Krankenhäuser haben ihre Alarm- und Einsatzpläne ebenfalls aufeinander abzustimmen.

(2) Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser haben Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Angehörige des Pflege- und des medizinisch-technischen Personals, öffentliche Apotheken, medizintechnische Betriebe, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch die Hilfsorganisationen zu berücksichtigen.

(3) Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser haben auch Aussagen über die Möglichkeit zur Ausweitung der Kapazität zu enthalten.

§ 23 Besondere Pflichten im Gesundheitswesen

(1) Die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Tierärztekammer und die Apothekerkammer sowie die Berufsverbände des Pflege- und des medizinisch-technischen Personals haben

1. der Katastrophenschutzbehörde auf Anforderung die in ihrem Beruf tätigen Angehörigen mitzuteilen,
2. nach Abstimmung mit der obersten Katastrophenschutzbehörde und der Landesgesundheitsbehörde Fortbildungsmaßnahmen für im Katastrophenschutz mitwirkende Berufsangehörige anzubieten und
3. der Katastrophenschutzbehörde die zur Durchführung dieses Gesetzes benötigten Auskünfte zu erteilen.

(2) Eine Person, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet worden und in diesem Beruf nicht mehr tätig ist, kann sich gegenüber der Katastrophenschutzbehörde freiwillig zur Mitarbeit im Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt in diesem Falle bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Notärztin oder der Notarzt nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 29. November 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 579, ber. S. 691, 1992 S. 32), geändert durch Landesverordnung vom 30.

November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), hat am Schadensort bei der ersten medizinischen Versorgung die ärztliche Leitung und ist gegenüber dem im Einsatz mitwirkenden Assistenzpersonal in medizinischen und den Ärztinnen und Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen weisungsbefugt.

§ 24 Hilfspflichten der Bevölkerung

(1) Jede mindestens 16 Jahre alte Person ist verpflichtet, bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen Hilfe zu leisten, wenn sie dazu von der Katastrophenschutzbehörde oder der Leiterin oder dem Leiter einer nachgeordneten Führungsebene aufgefordert wird.

(2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder höherwertige Pflichten verletzen müßte.

§ 25 Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten; Instandsetzungen

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und die Halterin oder der Halter von Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Zugtieren, Werkzeugen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen geeigneten Hilfsmitteln haben zu dulden, daß diese sowie deren Zubehör auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder der Leiterin oder des Leiters einer nachgeordneten Führungsebene für die Katastrophenbekämpfung und für die unmittelbar anschließende vorläufige Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden.

(2) Wer in seinem Geschäftsbetrieb üblicherweise Instandsetzungen vornimmt, kann während eines Katastropheneinsatzes insbesondere zur sofortigen Instandsetzung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten herangezogen werden. Sie oder er hat dabei im Rahmen des Geschäftsbetriebes auch erforderliche Ersatz- und Zubehörteile sowie Betriebsmittel mitzuliefern.

§ 26 Inanspruchnahme eines Grundstückes, Bauwerkes oder Schiffes

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer eines Grundstückes, Bauwerkes oder Schiffes haben zu dulden, daß eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen das Grundstück, Bauwerk oder Schiff betreten und benutzen, soweit dies zur Bekämpfung der Katastrophe oder für die unmittelbar anschließende vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer des von einer Katastrophe betroffenen und des diesem benachbarten Grundstückes, Bauwerkes oder Schiffes haben außerdem weitergehende Maßnahmen zu dulden, die von der Katastrophenschutzbehörde oder der Leiterin oder dem Leiter einer nachgeordneten Führungsebene zur Katastrophenbekämpfung oder zur unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden angeordnet werden und in den Bestand oder die bisherige Nutzung des Grundstückes, Bauwerkes oder Schiffes eingreifen.

§ 27 Pflichten der im Katastrophengebiet oder am Einsatzort Anwesenden

Jede im Katastrophengebiet oder an einem Einsatzort anwesende Person hat Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde oder der Leiterin oder des Leiters einer nachgeordneten Führungsebene über die Räumung, Absperrung oder Sicherung des Katastrophengebietes oder des Einsatzortes unverzüglich zu

befolgen.

§ 28 Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage, die unter § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes fällt, oder einer anderen Anlage, bei der sich nicht ausschließen läßt, daß das aus der Anlage freigesetzte Gefahrenpotential eine Katastrophe verursachen kann (Anlage mit besonderem Gefahrenpotential), ist verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten die Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz, bei der Katastrophenabwehr und bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden zu unterstützen. Sie oder er hat insbesondere

1. Einrichtungen für die gegen Ausfall und Mißbrauch geschützte Telekommunikation zur unteren Katastrophenschutzbehörde herzustellen und zu unterhalten,
2. sich auf Anforderung an Übungen der Katastrophenschutzbehörde zu beteiligen.

§ 29 Pflichten bei Katastrophenvoralarm

Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 über Hilfs- und Leistungspflichten gelten bei Katastrophenvoralarm entsprechend.

§ 30 Entschädigung

(1) Wird durch eine Maßnahme der Katastrophenschutzbehörde nach den §§ 25 bis 27, jeweils auch in Verbindung mit § 29, das Eigentum oder ein anderes Recht entzogen oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, so kann die oder der Berechtigte von der Katastrophenschutzbehörde eine Entschädigung verlangen. Für weitere Vermögensnachteile kann die oder der Berechtigte ebenfalls eine Entschädigung verlangen. Sie bemißt sich in beiden Fällen nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Wenn es keine solche Vergleichsgrundlage gibt, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der oder des Berechtigten festzusetzen.

(2) Wer nach den Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts selbst für das Ereignis verantwortlich ist, das die Katastrophe verursacht oder zur Auslösung des Katastrophenvoralarms geführt hat, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) In Höhe der Entschädigungsleistungen gehen Ansprüche der oder des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind, auf den Träger des Katastrophenschutzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der oder des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 31 Kosten

(1) Die Träger des Katastrophenschutzes und die Träger des Katastrophenschutzdienstes tragen die ihnen durch Aufwendungen für den Katastrophenschutz entstehenden Kosten. Der Gemeinde Helgoland werden die Kosten mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben vom Kreis erstattet.

(2) Das Land trägt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die Kosten besonderer auf Landesebene zusätzlich erforderlicher Ausbildungsmaßnahmen für die Einsatzkräfte des

Katastrophenschutzdienstes und für das Führungspersonal.

(3) Die beim Katastrophenschutz Helfenden nach §§ 8 und 19, die Krankenhausträger nach § 22 und die Kammern und Berufsverbände nach § 23 Abs. 1 tragen, außer in den Fällen der §§ 32 und 33, die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben ergebenden Kosten selbst, die Berufsverbände jedoch ohne die Kosten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, welche die anfordernde Stelle trägt.

§ 32 Kosten für die Vorbereitung der Katastrophenabwehr

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes hat der Katastrophenschutzbehörde die Beträge zu erstatten, die sie an Dritte zahlt für das Vorhalten

1. des Gerätes für Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes, das besonders erforderlich ist zum Aufspüren, Messen und Analysieren des aus der Anlage freigesetzten Gefahrenpotentials,
2. der Schutzausstattung, die besonders erforderlich ist zum Schutz für die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes vor der besonderen Auswirkung solchen Gefahrenpotentials,
3. des Gerätes einschließlich der Fahrzeuge für die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes, das besonders erforderlich ist zur Bekämpfung solchen Gefahrenpotentials und dessen Auswirkung,
4. der Einrichtungen, die besonders erforderlich sind zur Warnung der Bevölkerung vor der Auswirkung solchen Gefahrenpotentials und zu ihrer Information über das richtige Verhalten zum eigenen Schutz,
5. der Gegenmittel, die für den gesundheitlichen Schutz der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes und der Bevölkerung vor der Auswirkung solchen Gefahrenpotentials erforderlich sind.

Vorhalten schließt Beschaffung, Miete, Installation, Unterhaltung, Betrieb und Ersatz ein.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes hat der Katastrophenschutzbehörde oder den Hilfe leistenden Fachbehörden die notwendigen Kosten zu erstatten, die sie an Dritte zahlen für das Vorhalten rechnergestützter Systeme und Geräte für den Katastrophenschutz, die das aus der Anlage freigesetzte Gefahrenpotential ermitteln und Entscheidungshilfen für die Abwehr von Katastrophen und für die Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden liefern.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes hat der Katastrophenschutzbehörde die Hälfte des Betrages zu erstatten, der notwendig ist, um eine Katastrophenschutzübung, der die Annahme einer vollständigen oder teilweisen Freisetzung des in der Anlage vorhandenen Gefahrenpotentials zugrunde liegt, vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Notwendig im Sinne des Satzes 1 sind

1. Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Gutachten,
2. Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 2 und 3,
3. Kosten für Verpflegung und Unterbringung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und des Stabspersonals,
4. Kosten für Treibstoffe, andere Betriebsstoffe, Kartenmaterial, Büromaterial und
5. Kosten der Telekommunikation.

(4) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 aufgrund der örtlichen Verhältnisse insgesamt wegen mehrerer Anlagen erforderlich, haben die Behörden nach Absatz 2 die zu erstattenden Beträge auf die Betreiberinnen oder Betreiber dieser Anlagen in angemessenem Verhältnis aufzuteilen.

(5) Die Behörden nach Absatz 2 haben die Betreiberin oder den Betreiber anzuhören, bevor sie erstattungspflichtige Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 durchführen. Sie haben die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten und vorhandene betriebliche

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu berücksichtigen. Die Betreiberin oder der Betreiber kann eine Verpflichtung zur Geldzahlung dadurch abwenden, daß die Betreiberin oder der Betreiber erstattungspflichtige Maßnahmen auf eigene Kosten durchführt. Die Maßnahmen können auch von mehreren Betreiberinnen oder Betreibern gemeinsam und auch zusammen mit der Katastrophenschutzbehörde durchgeführt werden.

(6) Die Behörden nach Absatz 2 machen nach Absatz 1 bis 3 zu erstattende Beträge durch schriftlichen Bescheid geltend. Die Verpflichtung zur Erstattung entsteht mit der Zahlung des Betrages an die Dritte oder den Dritten. Im übrigen sind die §§ 12 und 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), entsprechend anzuwenden.

§ 33 Kostenersatz bei Abwehr einer Katastrophe

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential und die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges mit Gefahrgut haben der Katastrophenschutzbehörde die Kosten zu ersetzen, die sie aufgewendet hat für die

1. Bekämpfung einer aus betrieblichen oder umgebungsbedingten Gefahrenquellen drohenden oder eingetretenen Freisetzung des in der Anlage oder im Fahrzeug vorhandenen Gefahrenpotentials oder
2. unaufschiebbare Beseitigung der durch eine solche Freisetzung verursachten Schäden.

Ein Fahrzeug mit Gefahrgut ist ein Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeug bei der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325).

(2) Die Kosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Bei Katastrophenvoralarm gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ansprüche gegen andere Verantwortliche und anderweitige Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 34 Zuschüsse, Erstattungen und Beschaffungen

(1) Das Land gewährt

1. den Kreisen und kreisfreien Städten für zentrale Förderungsmaßnahmen und für die Durchführung von Schwerpunktaufgaben sowie
2. den privaten Trägern des Katastrophenschutzdienstes auf Landesebene zu deren Verwaltungskosten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

(2) Das Land erstattet den Trägern des Katastrophenschutzes und den Trägern des Katastrophenschutzdienstes die Kosten, die diesen bei einem nach § 19 Abs. 2 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb der Landesgrenzen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Beschaffungen aus Landesmitteln sollen im Rahmen bewilligter Zuschüsse zentral von der Innenministerin oder dem Innenminister durchgeführt werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte unterstützen die privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes bei den ihnen durch die Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen durch Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Zuschüsse erstrecken sich insbesondere auf Kosten der Ausstattung, der Ausbildung und der Unterhaltung der Einheiten und

Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie auf Verwaltungskosten ihrer Träger auf Kreisebene.

§ 35 Zweckfremde Verwendung

Verwenden private Träger des Katastrophenschutzdienstes Ausstattung der Träger des Katastrophenschutzes außerhalb der Zwecke dieses Gesetzes, können sie zum Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 36 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Katastrophenschutzbehörde darf zur Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen sowie für Kostenersatzansprüche von

1. den Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes,
2. sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden,
3. Personen, die nach §§ 25 oder 26, jeweils auch in Verbindung mit § 29, in Anspruch genommen werden können,
4. Personen, die selbst oder deren bedeutende Sachgüter vor den Auswirkungen einer Katastrophe geschützt werden sollen oder die ihnen anvertraute Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 schützen sollen,
5. Betreiberinnen oder Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential,
6. Halterinnen oder Haltern von Fahrzeugen mit Gefahrgut und
7. Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können,

die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und an die im Einzelfalle im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen übermitteln. Die Daten der Einsatzkräfte können auch bei den Trägern des Katastrophenschutzdienstes erhoben werden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes,
4. akademische Grade,
5. Anschrift,
6. Beruf,
7. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
8. Angaben über die körperliche Eignung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes,
9. Ausbildungslehrgänge und besondere Qualifikationen bei den Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen nach Absatz 1 Nr. 2,
10. Beschäftigungsstelle bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes,
11. Angaben über den Träger des Katastrophenschutzdienstes, die Einheit oder Einrichtung und wahrgenommene Funktion bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes,
12. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Angaben über die in §§ 25 und 26 genannten Hilfsmittel,
13. im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 bis 7 Angaben über die Anlagen, die Fahrzeuge und ihre Verwendung sowie über die Einrichtungen.

§ 37 Datenverarbeitung im Gesundheitswesen

§ 36 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesundheitswesen bei der Erfüllung von Aufgaben nach §§ 22 und 23 Abs. 1 und 2.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine vollziehbare Anordnung zur Hilfeleistung nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 29, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
2. einer vollziehbaren Anordnung über die Pflicht, Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen nach § 25 Abs. 1 oder § 26, jeweils auch in Verbindung mit § 29, zu dulden, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. eine vollziehbare Anordnung zur Räumung, Absperrung oder Sicherung nach § 27, auch in Verbindung mit § 29, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
4. als Einsatzkraft des Katastrophenschutzdienstes gegen die Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes nach § 12 Abs. 4 Satz 2 verstößt,
5. als Betreiberin oder Betreiber einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Übung nach § 28 Satz 2 Nr. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 10000 DM, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Deutschen Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100000 Deutschen Mark geahndet werden.

(3) Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Katastrophenschutzbehörde.

§ 39 Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden und für die Fälle des § 167 des Landesverwaltungsgesetzes die unteren Fachaufsichtsbehörden haben Vorbereitungen für die Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle zu treffen. Dies sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere durch frei werdende schädliche Stoffe, Strahlen oder Organismen, zu deren Abwehr der Einsatz einzelner Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes erforderlich ist.

(2) Für die Vorbereitung der Abwehr solcher Gefahren können die örtlichen Ordnungsbehörden Vereinbarungen mit den im Bezirk der unteren Katastrophenschutzbehörde mitwirkenden Trägern des Katastrophenschutzdienstes zwecks Einsatzes des dort vorhandenen Abwehrpotentials schließen.

(3) Bei der Abwehr solcher Gefahren dürfen die Kreisordnungsbehörden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes einsetzen. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6, §§ 8, 12 bis 15, 17 bis 19, 24 bis 27, 30, 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 33, 34 Abs. 2 und §§ 36 bis 38 gelten entsprechend.

§ 40 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben

1. das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527),
2. das Brandschutzgesetz vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), und
3. das Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. S. 691, 1992 S. 32), geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527).

§ 41 Verwaltungsvorschriften

Die Innenministerin oder der Innenminister erläßt nach Anhörung des Beirates für Katastrophenschutz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Ministerinnen oder Minister, soweit sie die Ausführung des § 39 betreffen.

§ 42 Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 43 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landes-Katastrophenschutzgesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 446) und die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben des Katastrophenschutzes auf die Gemeinde Helgoland vom 17. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) außer Kraft.
